

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 194/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 5. Juli 2006 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben, datiert "07-07-2006", gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen sinngemäß Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht daher nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

